

# VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ

---

**Jahrgang 2024**

**Ausgegeben am 23.05.2024**

---

## **23. Verordnung: Marktordnung**

---

### **MARKTORDNUNG DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ**

Gemäß § 286 iVm § 289 und § 293 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idGF sowie aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstands vom 7.5.2024 wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Die Verordnung ist auf folgenden, im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Frastanz stattfindenden, Markt anzuwenden:

- Herbstmarkt der Wirtschaftsgemeinschaft Frastanz
- Gelegenheitsmarkt bei Bedarf

#### **§ 2**

##### **Marktplätze**

- (1) Der Marktplatz befindet sich bei der Obere Lände, Frastanz.
- (2) Weitere Marktplätze werden im Bedarfsfall festgelegt.

#### **§ 3**

##### **Markttermine und Marktzeiten**

- (1) Der Herbstmarkt findet in der Regel jeden zweiten Sonntag im November, voraussichtlich in der Zeit von 7 Uhr bis 18 Uhr statt.
- (2) Bei allfälligen Gelegenheitsmärkten werden die Marktzeiten im Anlassfall festgelegt.

#### **§ 4**

##### **Gegenstände des Marktverkehrs**

Zum Verkauf sind zugelassen:

Hauptgegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigung.

Nebegenstände: alle für den freien Verkehr nach den gewerberechlichen Bestimmungen zugelassenen Waren, das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken, das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen (zBsp Schlüsseldienst, Schuhreparatur, etc.).

#### **§ 5**

##### **Marktparteien**

Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen, die einen Marktstandplatz zugewiesen bekommen haben.

#### **§ 6**

##### **Vormerkung des Marktplatzes**

- (1) Ansuchen um Reservierung des Marktplatzes sind mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Marktveranstaltung beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Frastanz schriftlich einzubringen.
- (2) Das Ansuchen hat den Namen und die Anschrift, die beanspruchte Größe des Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.
- (3) Marktansuchen werden unter Bedachtnahme auf den für den Markt zur Verfügung stehenden Raum Platz und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, bewilligt.

## § 7

**Vergabe von Marktplätzen und Durchführung**

(1) Die Vergabe des Marktplatzes erfolgt durch mündliche Zuweisung durch das Aufsichtsorgan. Sie gilt für die Dauer des Marktes. Bei Märkten, mit deren Durchführung ein Dritter im Sinne des Abs. 7 betraut wurde, erfolgt die Zuweisung durch den Dritten. Ohne Zuweisung darf der Marktplatz nicht bezogen werden.

(2) Das Ausmaß des Marktplatzes wird nach dem Ermessen des Marktaufsehensorgans unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehende Fläche festgelegt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Marktplatzgröße.

(3) Die Zuweisung des Marktplatzes kann von der Einhaltung von Auflagen abhängig gemacht werden, die insbesondere die Lagerung und Beseitigung von Abfällen, die Lagerung von Waren, die Größe, Ausstattung, Reinhaltung und das äußere Erscheinungsbild von transportablen Marktgegenständen sowie die Form von Ankündigungen (Lärmschutz) regeln.

(4) Die Zuweisung des Marktplatzes ist nicht übertragbar.

(5) Wird der vorgemerkte Marktplatz nach Zuweisung nicht spätestens eine Stunde nach Marktbeginn bezogen, erlischt die Vormerkung und der Marktplatz kann anderweitig zugewiesen werden.

(6) Mit der Durchführung des Herbstmarktes ist der Verein WIGE Frastanz (ZVR-Zahl 276532472) betraut. Die Betrauung erfolgt mittels privatrechtlichen Aktes und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden. Für den Verein WIGE Frastanz gelten die einschlägigen Bestimmungen dieser Marktordnung sinngemäß.

(7) Mit der Durchführung eines Gelegenheitsmarktes kann ebenso ein Dritter beauftragt werden. Abs. 6 kommt sinngemäß zur Anwendung.

## § 8

**Marktaufacht**

(1) Die Marktbehörde übt die Marktaufacht aus und regelt den Marktverkehr.

(2) Die Kontrollbefugnisse von behördlichen Organen, die zur Vollziehung anderer Märkte betreffende Gesetze berufen sind, werden hierdurch nicht berührt.

(3) Die Marktpartei hat sich auf Verlangen der Marktaufachtorgane durch den Original-Gewerbeschein auszuweisen.

(4) Die Marktpartei hat seinen vollen Namen und ordentlichen Wohnsitz am Marktstand deutlich lesbar sichtbar zu machen.

(5) Die Marktpartei hat die Preise der von ihm angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften deutlich lesbar ersichtlich zu machen.

(6) Der Marktplatz und die Marktfläche dürfen nicht verunreinigt werden. Die Marktpartei hat seine Abfälle in geeigneten Behältern zu sammeln und weg zu schaffen sowie den ihm zugewiesenen Marktplatz nach dem Ende der Marktzeit in gereinigtem Zustand zu verlassen.

## § 9

**Verlust von Marktplätzen**

(1) Die weitere Ausübung der Marktstätigkeit kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn

- a) die Marktpartei einen anderen als den zugewiesenen Marktplatz einnimmt,
- b) die im Zusammenhang mit der Zuweisung des Marktplatzes erteilten Auflagen nicht eingehalten werden,
- c) die zugewiesene Fläche des Marktplatzes überschritten wurde,
- d) ein öffentliches Interesse, wie insbesondere der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit die Untersagung erfordert,
- e) die Marktpartei keine Marktberechtigung (Gewerbeschein) vorweisen kann oder die Zuweisung unter einem fremden Namen beantragt hat,
- f) eine Marktpartei arbeitsrechtliche Bestimmungen nicht einhält,
- g) wiederholt Verstöße gegen die Marktordnung vorliegen.

(2) Wird nach einer Untersagung der Marktplatz nicht unverzüglich geräumt, erfolgt die Räumung auf Kosten der säumigen Marktpartei durch die Marktaufsichtsorgane.

§ 10

**Marktbehörde**

(1) Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Frastanz (§ 60 Abs. 1 Gemeindegesetz).

(2) Die Aufgaben der Marktbehörde sowie die Vollziehung der Marktordnung werden gem. § 60 Abs 2 Gemeindegesetz an den Bürgermeister übertragen.

§ 11

**Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu verfolgen sind, von der Bezirkshauptmannschaft als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 12

**Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26. April 2010 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

W a l t e r G o h m